

ZH_OBERGERICHT UH220142 vom 27. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH220142

FR: ZH_OBERGERICHT UH220142 du 27 juin 2022

IT: ZH_OBERGERICHT UH220142 del 27 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt eine Strafuntersuchung gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen Raubes etc. (vgl. Urk. 10). Im Rahmen der Strafuntersuchung verfügte die Staatsanwaltschaft am 19. April 2022 die Erstellung eines DNA-Profiles vom bereits vorhandenen Wangenschleimhautabstrich durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich bzw. verlängerte dessen Löschfrist (Urk. 5).

E. 2

Unter ausgangsgemässen Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.)." In prozessualer Hinsicht ersuchte er zudem um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (Urk. 2 S. 2).

E. 3

Mit Verfügung vom 28. April 2022 erteilte die Verfahrensleitung der III. Strafkammer der Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Zudem wurde der Staatsanwaltschaft Frist zur Stellungnahme und Einreichung der Akten angesetzt (Urk. 6). Mit Eingabe vom 6. Mai 2022 beantragte die Staatsanwaltschaft unter Einreichung der Untersuchungsakten in elektronischer Form die Abweisung der Beschwerde (Urk. 10, Urk. 11). Der Beschwerdeführer replizierte daraufhin am 17. Mai 2022 (Urk. 15). Die Staatsanwaltschaft verzichtete in der Folge auf eine Duplik (Urk. 20).

E. 4

Es ist unbestritten, dass die DNA-Profilerstellung nicht zur Aufklärung der Anlasstat notwendig ist. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, die DNA-Profil-Erstellung für die Aufklärung früherer oder künftiger Delikte zu benötigen. Ob die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist nachfolgend zu prüfen. 5.1. Die Staatsanwaltschaft legte in der angefochtenen Verfügung dar, dass angesichts der persönlichen Umstände beim Beschwerdeführer erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür beständen, dass er in frühere oder aber auch künftige Delikte von gewisser Schwere verwickelt sein könnte. So soll der Beschwerdeführer die Tat mit einem Mittäter aus scheinbar nichtigem Grund begangen und dem Geschädigten nach Zufügen von Gewalt Portemonnaie und Mobiltelefon entwendet haben. Die Rücksichtslosigkeit und Brutalität in der Vorgehensweise liessen auf ein hohes Mass an krimineller Energie schliessen (Urk. 5 S. 1). 5.2. Der Beschwerdeführer rügt in seiner Beschwerdeschrift vorab eine Verletzung der Begründungspflicht durch die Staatsanwaltschaft. Aus der Verfügung gingen keine erheblichen und konkreten Anhaltspunkte für vergangene oder künftige Gewaltdelikte hervor. Gemäss Rapport sei er wegen SVG-Delikten und Verstössen gegen das AIG polizeibekannt, jedoch nie wegen gleichgelagerter Delikte in Erscheinung getreten. Hinzu

komme, dass die angebliche Tat gemäss

- 6 - den Aussagen des Geschädigten im Zusammenhang mit einer Renovation des Hauses der Ehefrau des Beschwerdeführers und einer Forderung gegen den Geschädigten stehen soll. Die Tat soll also einen konkreten Hintergrund gehabt haben und nicht einfach in der vermeintlichen generellen Gewaltbereitschaft von ihm gründen, welche bestritten werde und für deren Bestehen keinerlei Hinweise vorlägen (Urk. 2). 5.3. Die Staatsanwaltschaft hielt in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen an ihrem Standpunkt fest. Ergänzend brachte sie vor, dass es keine Rolle spiele, ob der Beschwerdeführer den Geschädigten gekannt habe oder ob diese zivilrechtliche Forderungen gegeneinander geltend machen würden. Für Kopftritte gegen ein auf dem Boden liegendes Opfer sei ein hohes Mass an krimineller Energie des Täters erforderlich. Es gebe für das vorliegende Delikt in diesem Ausmass keinen auch nur ansatzweise nachvollziehbaren Anlass. Es sei nicht erforderlich, dass der Beschwerdeführer bereits früher Gewaltstraftaten verübt habe. Das vorliegende Delikt alleine lasse die ernsthafte Befürchtung aufkommen, der Beschwerdeführer werde erneut Gewaltstraftaten begehen oder habe solche bereits früher begangen (Urk. 11). 5.4. Der Beschwerdeführer erwiderte in seiner Replik im Wesentlichen, dass sein angebliches Vorgehen, welches nach wie vor bestritten werde, von vornherein bei weitem nicht so rücksichtslos und brutal gewesen sein könne, wie es die Staatsanwaltschaft glauben machen wolle, ansonsten der Geschädigte massiv schwerere Verletzungen erlitten hätte. Sodann sei auch die angebliche Beute äusserst gering ausgefallen. Von einer erheblichen kriminellen Energie könne keine Rede sein (Urk. 15).

E. 6

Vorab ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer erhobene Rüge der Verletzung der Begründungspflicht seitens der Staatsanwaltschaft unbegründet ist. Die Staatsanwaltschaft hat in der angefochtenen Verfügung ausgeführt, weshalb ihres Erachtens konkrete und erhebliche Anhaltspunkte für frühere oder aber auch künftige Delikte von gewisser Schwere vorliegen (vgl. vorstehend II. 5.1). Lediglich der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft in materieller Hinsicht eine andere Auffassung als der Beschwerdeführer vertritt, vermag keine Verlet-

- 7 - zung der Begründungspflicht zu begründen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_254/2019 vom 21. Juni 2019 E. 2.1 und 1C_446/2021 vom 24. März 2022 E. 4.2).

E. 7

Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, eine ihm bekannte Person körperlich angegangen und ihr hierbei Gegenstände entwendet zu haben. Gemäss dem Geschädigten soll dem Vorfall eine zivilrechtliche Streitigkeit zu Grunde liegen (Urk. 10/7/1). Der Beschwerdeführer bestreitet die Tat (Urk. 10/6/2 S. 3 F/A 7). Die alleinige Tatsache, dass in der aktuell gegen den Beschwerdeführer eröffneten Strafuntersuchung ein Verbrechen zu beurteilen ist, vermag die Wahrscheinlichkeit für vergangene oder zukünftige Delikte gewisser Schwere in vorliegender Konstellation nicht zu begründen. Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, dass keine konkreten und erheblichen Hinweise für eine generelle Gewaltbereitschaft seinerseits vorliegen. Die von der Staatsanwaltschaft geltend gemachte Rücksichtslosigkeit und Brutalität vermag hieran nichts zu ändern. Es trifft zwar fraglos zu (Urk. 11 S. 3), dass eine zivilrechtliche Streitigkeit keine körperliche Auseinandersetzung zu rechtfertigen vermag, doch kann aus einem einmaligen Vorfall nicht ohne Weiteres geschlossen werden, der Beschwerdeführer könnte in Zukunft in einer

vergleichbaren Situation erneut so reagieren und schwere Delikte gegen die körperliche Integrität begehen, resp. in der Vergangenheit solche begangen haben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_242/2020 vom 2. September 2020 E. 4.1). Andere ernsthafte und konkrete Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer künftig Delikte begehen könnte bzw. früher Delikte von gewisser Schwere begangen hat, wie z. B. abgenommene Beweise, Geständnisse oder andere aktenkundige Umstände, sind keine ersichtlich und werden von der Staatsanwaltschaft auch nicht geltend gemacht. Der Beschwerdeführer weist keine gleichgelagerten Vorstrafen auf. Im Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 10. April 2022 ist vielmehr festgehalten, dass er noch nie wegen gleichgelagerter Delikte, d.h. einer Gewaltstraftat, aufgefallen war (Urk. 10/1 S. 6). Der Beschwerdeführer weist einzig eine Vorstrafe wegen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises aus dem Jahr 2015 (Tatzeitpunkt: 23.12.2014) auf (Urk. 10/16/1-2); aus dieser sieben Jahre zurückliegenden

- 8 - Vorstrafe kann kein hinreichend konkreter Anhaltspunkt für begangene oder zukünftige Delikte des Beschwerdeführers, die von einer gewissen Schwere wären, abgeleitet werden. Nach dem Gesagten lässt sich die verfügte DNA-Profil-Erstellung nicht mit anderen, möglicherweise vom Beschwerdeführer begangenen oder noch zu begehenden Straftaten einer gewissen Schwere begründen. Hierfür fehlt es an den gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung notwendigen erheblichen und konkreten Anhaltspunkten.

E. 8

Zusammenfassend ist die angefochtene Verfügung in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Der abgenommene Wangenschleimhautabstrich ist zu vernichten. Sollte das DNA-Profil des Beschwerdeführers vor der Erteilung der aufschiebenden Wirkung bereits erstellt worden sein, wäre es ebenfalls zu vernichten und der allfällige entsprechende Eintrag im Informationssystem unverzüglich zu löschen. III. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, inklusive die Kosten der amtlichen Verteidigung, auf die Staatskasse zu nehmen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren bleibt der das Strafverfahren abschliessenden Behörde resp. dem Endentscheid vorbehalten (Art. 135 Abs. 2 StPO).

- 9 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.